BEBAUUNGSPLAN NR. 71GR STADT FRECHEN

1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG FRECHEN
FLUR NR. 9, 12, 29
MASSTAB 1: 1000

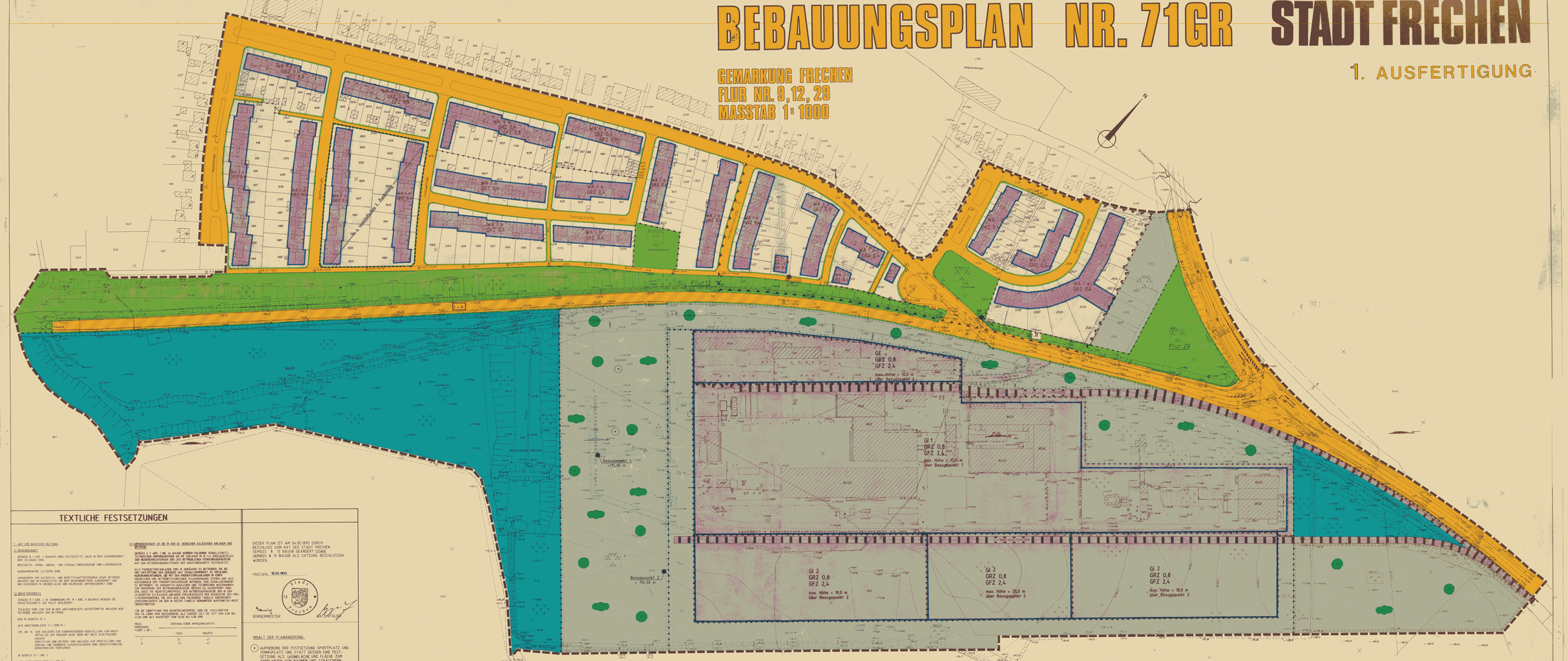

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 GEWERBEGEBIET

GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM DORT GEWERBEGEBIET NUR ZULÄSSIG SIND:

GEWERBE-, BÜRO-, SOZIAL- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE UND LAGERHÄUSER

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND:

WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BETRIEBSLEITERSPERSONEN SOWIE BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, die DEN GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND DAM GEGENÜBER IN UNMITTELBARER UND RÄUMLICHER UMTRIEBSNÄHE SIND.

1.2 INDUSTRIEGEBIETE

GEMÄSS § 1 ABS. 5 IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 3 BAUNVO WERDEN DIE INDUSTRIEGEBIETE WIE FOLGT GEGLIEDERT:

ZULÄSSIG SIND VON DEN IN DER ABSTANDSLISTE AUFGEführten ANLAGEN NUR FOLGENDE ANLAGEN UND BETRIEBE:

IN BEREICH GI 2

AUS ABSTANDSKLASSE II (1.000 M)

LFD. NR. 31 ANLAGEN ZUR MECHAN. MAHLEN UND KLASSIEREN VON SILIZIUMCARBID, KORUND UND ARTGLEICHEN STOFFEN

LFD. NR. 73 ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON FARBMISCHEN UNTER VERWENDUNG VON ZEMENT ODER ANDEREN BINDEMITTELN IN GESCHLOSSENEN HALLEN

LFD. NR. 135 ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN

AUS ABSTANDSKLASSE VI (200 M)

LFD. NR. 158 ANLAGEN ZUM BRENNEN KERAMISCHER ERZEUGNISSE UNTER VERWENDUNG VON TONEN, SCHAMOTTE ODER RAUHMASSE, DER BRENNKAMMERN UND DER ÖFEN MIT EINER BRENNKAMMERGRÖSSE VON MEHR ALS 500 kg/ TAG (RAUHMASSE) ODER BRENNKAMMER BETRIEBT AUSSCHLIESSLICH NOMMEN ELECTRISCH BEHEIZTE BRENNÖFEN, die DIESKONTINUIERLICH UND OHNE ABLUFTÖFFNUNG BETRIEBEN WÖRDEN

LFD. NR. 151 SCHMELZANLAGEN FÜR NICHTEISENMETALLE FÜR EINEN EINSATZ VON 10 BIS WENIGER ALS 1000 kg

LFD. NR. 152 ANLAGEN, die AUS EINER ODER MEHREREN DRUCKGUSSMASCHINEN MIT ZUHALTEKRÄFTEN VON 3 MEGANEWTON ODER MEHR BESTEHEN

LFD. NR. 153 ANLAGEN ZUR FARBMASSIGEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG VON METALLEN UNTER VERWENDUNG VON FLUSS- ODER SALPETERSÄURE, AUSGENOMMEN CHROMSÄUREANLAGEN

LFD. NR. 154 ANLAGEN ZUR OBERFLÄCHENBEHANDLUNG VON STAHLBLÄCHEN UNTER VERWENDUNG VON CHROMSÄURE, SOWEIT DIESE NICHT ODER BLOSSFÜLLEN MIT STRAHLMITTEL AUSGENOMMEN ANLAGEN, die GESCHLOSSEN SIND UND BEI DENEN DAS STRAHLMITTEL IM KREISLAUF GEFÜHREN WIRD

LFD. NR. 156 ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KÜNSTLICHEN SCHLEIFSCHEIBEN, -KÖRPERN, -PAPIEREN ODER -LEINWÄNDEN UNTER VERWENDUNG ORGANISCHER BINDE- ODER LÖSUNGSMITTEL

LFD. NR. 157 HAUSCHMIRGELBÄNDER ODER HARTSTEINEN

LFD. NR. 158 PRESSSPÄNEN ODER STANZGRÄDEN

AUS ABSTANDSKLASSE VII (100 M)

LFD. NR. 189 GESCHLOSSENEN DREHEREIEN, SCHMIEDESEMEN ODER SCHLEIFEREIEN

LFD. NR. 190 ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KÜNSTSTOFFTEILEN OHNE VERWENDUNG VON FREIMALMITTEL

LFD. NR. 194 TISCHLEREIEN ODER ZIMMEREIEN

LFD. NR. 197 ANLAGEN DER ELECTRONISCHEN ODER FEINMECHANISCHEN INDUSTRIE

LFD. NR. 195 VÖLLIFTÄNDIGE-REPARATURWERKSTÄTTEN MIT REPARATUREN FÜR BETRIEBLICHE ZWECKE

1.3 ABWEICHUNGEN AN DIE IN DER GI- BEREICHEN ZULÄSSIGEN ANLAGEN UND BETRIEBE

GEMÄSS § 7 ABS. 1 NR. 2 A BAUGB WERDEN FOLGENDE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN FESTGESETZT, DASS IM GEGENSATZ ZU DEN ANLAGEN UND BETRIEBE DER ABSTANDSLISTE ABWEICHUNGEN ZULÄSSIG SIND:

ALLE PRODUKTIONSANLAGEN UND IN GEBÄUDEN DES BETRIEBES, die BEI DEN ERFÜLLUNG DER GEBÄUDE HAT SCHALLIMMIERT ZU ERFOLGEN MÖGENMAÖNAHMEN, DIE MIT DER PRODUKTIONSANLAGEN IN EINEN KAUSALZUSAMMENHANG STEHEN UND DIESE ZUSAMMENHANGS STEHEN UND DIESE ZU BETRIEBEN, die GEMÄSS BAULICHEN UND TECHNISCHEN MASSNAHMEN ZU ZU BETRIEBEN, die GEMÄSS BAULICHEN UND TECHNISCHEN MASSNAHMEN ZUR WÄHRENDEN DER BETRIEBSBEREICHE MÖGEN SO AUSGERÜSTET WERDEN, DASS DIE ZULÄSSIGEN IMMISSIONSRICHTWERTE NACH TA LÄRM FÜR ALLGEMEINE ZULÄSSIGEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH DER GEMÄSSIGE DEE PRÜFLÄCHENVORGÄNGE, die DORT AUS DER FOLGENDEN TABELLE ERSICHTLICH ZUSAMMENGESTELLT, AM DER IN DIESER TABELLE GENANNTEN AUFFÜHRTEN NICHT ÜBERSCHREITEN.

FÜR DIE ERMITTLUNG DER BEURTEILUNGSPEGEL UND DIE VORSCHRIFTEN DER TA LÄRM VOM RAUSSERHALB ALLE TAGZEIT BIS DIE ZEIT VOM 6.00 BIS 22.00 UHR ALS NACHTZEIT VOM 22.00 BIS 6.00 UHR

MESS-
PUNKTE (MP)

	EINZELWERTE IMMISSIONSWERTE	
	TAGS	NACHTS
1	55	45
2	50	45

DIESER PLAN IST AM 04.05.1993 DURCH BESCHLUSS VOM RAT DER STADT FRECHEN GEMÄSS § 13 BAUGB GEÄNDERT SOWIE GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECHEN, 10.05.1993

BÜRGERMEISTER

KÄMMERER

INHALT DER PLANÄNDERUNG

(+) AUFHEBUNG DER FESTSETZUNG SPORTPLATZ UND TENNISPLATZ UND STATT DESSEN EINE FESTSETZUNG ALS GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN

(+) FESTSETZUNG DER BESTEHENDEN PRIVATEN ZUFAHRTSTRASSE VON DER ALTEN B 264 IN SÜDLICHER RICHTUNG AUF DAS GELÄNDE DER ESK ALS NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (GE- GEBIET)

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Stadt Frechen

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADT FRECHEN
DER STADTBEREICHTER
PLANUNGSAMT

IM AUFTRAG IN VERTRETUNG

VOLLER. TECHN./BÜRGERMEISTER

BEARBEITET: BA.JUN

FRECHEN, 25.04.1991

RECHTSGRUNDLAGEN:

GEMÄSS § 9 (1)BAUGB (BAUGESETZBUCH VOM 08.12.1986 BGBL. I S.2253

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO VOM 27.01.1990 (BGBL.NR.3 VOM 26.01.1990)

BAUORDNUNG (BAUO) NW IN DER FASSUNG VOM 18.01.1990 (SV NW S.883

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBL. I 1991 S. 58)

DIESEM PLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

DIE BÜRGER SIND ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESER PLANUNG GEM § 3(1)BAUGB IN DER ZEIT VOM 27.08.1990 BIS 28.09.1990 UND AM 04.12.1990 UNTERRICHTET WORDEN.

FRECHEN, 03.12.1991

STADTOBERSTDR.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (6) DES BAUGB VOM 08.12.86 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 13.08.1991 AUFGESTELLT WORDEN.

FRECHEN, 03.12.1991

BÜRGERMEISTER

STADTOBERSTDR.

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 24.5.93 ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 6.7.93 Az: 35.2.12-3461-31/93

KÖLN, DEN 6.7.93

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3(2) DES BAUGB VOM 08.12.86 IN DER ZEIT VOM 22.07.1991 BIS 05.08.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRECHEN, 03.12.1991

STADTOBERSTDR.

DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS / DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSBEZIRKSPRÄSIDENTEN KÖLN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BAUGESETZBUCH VOM 08.12.86 IST ERFOLGT

AM 02.08.1993

FRECHEN, 05.08.1993

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM 08.12.86 VOM RAT DER STADT FRECHEN

AM 27.10.1992

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECHEN, 16.11.1992

BÜRGERMEISTER

KÄMMERER

UBERSICHT M. 1 : 25000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (BEHAUPT / NOCH VORHANDENE FLÄCHE)
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- MAX. H. — MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- F + R — FUSS- UND RADWEG VERSORGUNGSFAHRZEUGE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE
- GLEISANLAGE VORHANDEN/GEPLANT
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT AUSGENOMMEN GLEISGEBUNDENER VERKEHR

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE PRIVAT/ÖFFENTLICH
- SPIELPLATZ
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME
- STRÄUCHER
- PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR DEN WALD

- WALD

REGELUNGEN DENKMALSCHUTZ

- D — BAUDENKMAL

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG
- GRENZE ZWISCHEN NUTZUNGSARTEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- LÄRMVORBELASTETER BEREICH
- MP — IMMISSIONSPUNKT

HINWEISE

- PRIVAT — HINWEIS: VORHANDENE BIOTOPE SIND ZU ERHALTEN

PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG / VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE _____ IM MASSTAB 1: _____

DURCH
LÄUFNAHME / VERENFÄCHTE - TEIL- NEUVMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE)
DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT
NACH EINARBEITEN FORTF VERMESSUNGEN (NR. 55 FA 81)
NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG -UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF VERMESSUNGEN (VERENFÄCHTE NEUVMESSUNG)-
NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERG BESTIMMUNG UND VERMESSUNGSFORTANWEISUNG.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

_____

_____

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER SPÄTERBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

_____

_____

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN:

_____ _____

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR.
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR.
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.
- GEBÄUDE MIT DURCHFAHRT, PASSAGE, ARKADE
- AUFGESTANDERTES GEBÄUDE
- OFFENE HALLE
- HECKE
- ZAUN
- MAUER
- BÖSCHUNG
- GEÄNDERT MIT HÖHENANG.
- KILOMETERSTEIN MIT KILOMETER
- EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG
- VERSICHERUNGSMARKSTEIN
- HYDRANT, UNTERIRDISCH
- SCHACHT
- LICHTMAST
- PLANGRENZE

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND ARBEIEN AUFGRUND DES URHEBERSCHUTZES GERICHTLICH VERFOLGT.

BP 71 GR